

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH

Stand: März 2006

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

Für Bestellungen der Firma Polytechnik Luft- und Feuerungstechnik GmbH (Auftraggeber/AG) gelten, soweit in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die nachstehenden Bedingungen. Davon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich von uns anerkannt werden. Schweigen als Annahme auf von Ihnen übermittelte Unterlagen wie Auftragsbestätigung, Rechnung oder sonstige Korrespondenz, die eine Änderung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen darstellen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Ihrer Lieferung/ Erfüllung erkennen Sie die vorliegenden Bedingungen vorbehaltlos und vollinhaltlich an.

2. Liefer- und Leistungsumfang

Die von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind vollständig und derart auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und vollumfänglich der in der Bestellung spezifizierten Qualität entsprechen, allen innerhalb der Europäischen Union, Österreichs und dem am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden entsprechen. Der Liefer- und Leistungsumfang beinhaltet die sämtlichen branchenüblichen Nebenleistungen und sonstigen Teile/ Materialien, die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes sicherzustellen, auch dann, wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind. Mehr- oder Minderlieferungen werden nur nach unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung akzeptiert.

3. Preisstellung

Sämtliche Preise gelten als Pauschalpreise gemäß den Incoterms 2000, DDP Erfüllungsort und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen wie Transport, Entladung und erforderliche Verpackung mit ein. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial, Emballagen und Transportbehelfen erfolgt auf Ihre Kosten.

4. Versand

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in 2facher Ausfertigung beizufügen und in den Versandpapieren ist ein deutlicher Hinweis auf den Liefergegenstand zur einwandfreien Identifizierung der Sendung beim Einlangen am Bestimmungsort, jedenfalls stets die Bestellnummer, anzubringen. Sämtliche Kosten, die durch die Nichtbeibringung oder nicht ordnungsgemäße Ausstellung des Ursprungsnachweises sowie durch die Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, wie etwa Zölle, Wagenstandsgelder, Überstellungsgebühren, etc. gehen zu Ihren Lasten.

4.1. Erfüllungsort

Für die Lieferung bzw. Leistung gilt der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Sie tragen Gefahr bis zur Übergabe (Entladung beendet, auf Fundament gestellt, nach Abschluss der Montage etc.). Für Dokumentationen und Zahlungen gilt die in der Bestellung angeführte Anschrift. Für die Montagekontrolle, Inbetriebsetzung und Garantierfüllung gilt der Ort, an dem der Liefergegenstand eingebaut bzw. die Leistung erbracht wurde.

4.2. Gefahrengut

Sollten unter dieser Bestellung Waren geliefert werden, auf die die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Gefahrengutvorschriften Anwendung finden, übernehmen Sie durch die Auftragsannahme die Haftung für die vollinhaltliche Einhaltung dieser Vorschriften bzw. für die Rechtsfolgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben. Für allfälliges unter dieser Bestellung geliefertes Gefahrengut haben Sie uns unabhängig von der ausbedungenen Lieferkondition – unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Versand der Ware – das entsprechende Gefahrengut-Zertifikat firmenmäßig gefertigt zu übermitteln. Ein zusätzliches firmenmäßig gefertigtes Exemplar hat die Ware zu begleiten.

5. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist für jede Bestellung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung an unsere Buchhaltung zu senden. Das ausverhandelte Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung, nach vollständig erfolgter Erfüllung. Sie nehmen ferner zur Kenntnis, dass fehlerhaft ausgestellte und/ oder unvollständige Versandpapiere und/oder Atteste und/ oder Dokumentationen einen Zahlungsaufschub bewirken. Überweisungsspesen gehen zu Ihren Lasten. Bei Lieferung von Waren vor den vereinbarten Terminen, für die unsere schriftliche Zustimmung erforderlich ist, beginnen die Zahlungsfristen erst ab dem vertraglich vereinbarten Termin zu laufen. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3% oder 60 Tagen mit 2% Skonto oder 90 Tagen netto, per Banküberweisung.

Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbehebung aufzuschieben.

6. Liefertermin

Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird als Fixtermine, d.h. es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir, sollte die Lieferung nicht zum festgesetzten Termin erfolgen, berechtigt sind, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verständigung von diesem Rücktritt wird innerhalb von drei Werktagen an Sie erfolgen. Unterbleibt diese Verständigung innerhalb der oben genannten Frist, so gilt eine angemessene Nachfrist als gesetzt, die jedoch höchstens 14 Tage beträgt. Machen wir vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet Sie dies keinesfalls von Liefer- und Leistungsverpflichtungen, noch werden dadurch Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Für den Fall, dass schon vor dem vereinbarten Liefertermin offenkundig wird, dass Sie nicht in der Lage sein werden, die gegenständliche Bestellung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, sind wir berechtigt, diese Lieferungen/ Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, wobei die uns entstehenden Mehrkosten von Ihnen zu tragen sind. Sie werden uns bei sonstiger Schadenersatzpflicht von allen Umständen sofort unterrichten, die die rechtzeitige Erfüllung Ihrer vertraglichen Liefer- bzw. Leistungspflichten gefährden (Terminwarnung). Im Falle kundenseitiger Terminverschiebungen erfolgt eine für uns kostenfreie Einlagerung beim Lieferanten. Für den Fall, dass sich aus der gegenständlichen Bestellung für uns Verpflichtungen ergeben, wird der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweislich und rechtzeitig urgieren.

Geschieht dies nicht, kann sich der Auftragnehmer auf die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen für den Fall des Verzuges nicht berufen.

7. Konventionalstrafe

Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine sind wir berechtigt, ohne Führung eines Schadensnachweises, eine, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Verzugsstrafe von 1% pro angefangener Woche Verzug, maximal jedoch 10% des Auftragswertes von Ihrer Rechnung in Abzug zu bringen. Der Abzug einer Verzugsstrafe entbindet Sie weder von Liefer- und/ oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönaleforderung hinausgehende Schadensersatzansprüche aus.

8. Warenübernahme

Die Übernahme der Ware erfolgt erst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, spätestens jedoch 24 (vierundzwanzig) Monate nach Lieferung. Sie verzichten daher auf die unverzügliche Überprüfung sowie den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Lieferung/ Leistung.

9. Garantie

Sie garantieren und gewährleisten die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität sowie die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften für die Dauer von zwei Jahren ab bestimmungsgemäßer Verwendung, längstens jedoch drei Jahre ab Lieferung. Sie verpflichten sich, alle innerhalb dieses Zeitraums auftretenden Mängel unverzüglich auf Ihre Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für die Mängel- bzw. Schadensfeststellung.

Der Erfüllungsort für die Mängelbehebung innerhalb der Garantie-/ Gewährleistungsverpflichtung richtet sich nach unseren Vorgaben. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt. In denjenigen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Garantie-/ Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, weiters bei geringfügigen Mängeln und auch in besonders dringlichen Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung ohne weitere Nachfrage selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Es bleibt uns vorbehalten, statt der Verbesserung das gesetzliche Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Teiles oder Grundstoffes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von seinem Verschulden.

10. Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag nicht an Dritte abgetreten werden und ist eine solche Abtretung auch Dritten gegenüber wirkungslos. Ebenso bedarf jede Subvergabe unserer Zustimmung.

11. Geheimhaltung

Alle Ihnen zur Legung von Angeboten oder Ausführung von Bestellungen überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, etc.. bleiben alleiniges Eigentum der Firma Polytechnik. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und es darf von diesen nur der konkrete, bestimmungsgemäße Gebrauch gemacht werden. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

12. Eigentumsvorbehalt

Mit Annahme unserer Bestellung (Auftragsbestätigung) verzichten Sie auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Gegenstände. Nach Leistungen von An- oder Teilzahlungen gehen jeweils bis zum Wert derselben das der Bestellspezifikation entsprechende Material sowie die ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenstände in unser Eigentum über. Sie sind daher ab diesem Zeitpunkt gesondert zu lagern, als Eigentum der Firma Polytechnik zu bezeichnen und zu verwahren, wobei jedoch die Haftung des Lieferers für Anzahl, Qualität, Vollständigkeit und zufälligen Untergang bis zur endgültigen Übernahme am Erfüllungsort aufrecht bleibt. Dieser Eigentumsvorbehalt mit den Lagervorschriften und Haftung gilt auch für Materialbestellungen.

13. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, Ihnen zustehende Zahlungen jederzeit mit Forderungen von uns oder mit uns verbundenen Unternehmen (Konzern-, Tochter-, Mutter- bzw. Schwesterunternehmen) an Sie, ob diese bereits fällig sind oder nicht, auch aus anderen Geschäftsbeziehungen aufzurechnen. Bei Aufrechnung mit noch nicht fälligen Forderungen sind bankübliche Zwischenzinsen in Anrechnung zu bringen.

14. Rückbehalt

Sie sind in keinem Fall berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, Ihre Leistungen hinauszuzögern und/ oder zurückzuhalten. Ebenso steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht an von uns beigegebenen Gegenständen oder Materialien nicht zu.

15. Schutzrechte

Der Auftragnehmer erklärt, dass durch Lieferungen bzw. Leistungen, welche aufgrund dieser Bestellung erfolgen, gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten wir aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung in Anspruch genommen werden, hat uns der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

16. Gerichtsstand

Der Firma Polytechnik steht es frei zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, entweder das ordentliche, örtlich und sachlich zuständige Gericht am Werkstandort des bestellenden Werkes der Firma Polytechnik anzurufen, oder vor angeführte Streitigkeiten nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer entscheiden zu lassen.

17. Gültiges Recht

Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die im Verfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.